

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 21 A 488101

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1 - 2: Herr Edgar Stoppa,
Kastanienallee 142 a, 23858 Reinfeld,

gegen

den Kreis Ostholstein, vertreten durch den Landrat,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

Beklagten,

Streitgegenstand: Aufenthaltsbefugnis

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 21. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Stegelmann als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern zu 1) und 2) eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der am 15.08.1966 geborene Kläger zu 1), seine am 12.05.1968 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2) und deren gemeinsames Kind, der am 18.10.2001 in Eutin geborene vor-malige Kläger zu 3), sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, vormals Zaire. Der Kläger zu 1) verließ sein 'Heimatland am 22.02.1992 und reiste am 13.03.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 08.09.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den von dem Kläger zu 1) nach seiner Einreise gestellten Antrag auf Gewährung politischen Asyls ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner drohte es dem Kläger zu 1) die Abschiebung an. Die gegen den vorgenannten Bescheid gerichtete Klage ist mit - rechtskräftigem - Urteil des VG Schleswig vom 13.12.1996 (Aktenzeichen 12 A 397/94) abgewiesen worden. Auf den von dem Kläger zu 1) im Februar 1998 gestellten Folgeantrag lehnte es das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 01.04.1998 ab, im Hinblick auf den Kläger zu 1) ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Die hiergegen gerichtete Klage ist mit - rechtskräftigem - Urteil des VG Schleswig vom 04.12.2001 (Aktenzeichen 21 A 360/01) abgewiesen worden.

Die ,Klägerin zu 2) reiste nach ihren Angaben am 10.04.2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 23.05.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den von der Klägerin zu 2) gestellten Asylantrag ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner drohte es der Klägerin zu 2) die Abschiebung an. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage ist mit - rechtskräfti-

gern - Urteil des VG Braunschweig vom 24.11.2000 (Aktenzeichen 7 A 219100) abgewiesen worden.

Am 24.02.2000 beantragte der Kläger zu 1) bei dem Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf Grund des Beschlusses der Konferenz der Innenminister der Länder vom 18. und 19. November 1999 (Altfallregelung). Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit - bestandskräftigen - Bescheid vom 12.05.2000 ab.

Nachdem der Kläger zu 1) bereits am 08.11.1999 bei dem Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG beantragt hatte und der Beklagte über diesen Antrag - zunächst - nicht entschieden hatte, beantragte der Kläger zu 1) am 24.01.2001 erneut bei dem Beklagten, ihm eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Mit - bestandskräftigem - Bescheid vom 05.03.2001 lehnte der Beklagte sodann den Antrag des Klägers zu 1) auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zum derzeitigen Zeitpunkt ab. Am Ende des Bescheides heißt es:

„Ich werde Herrn Lufuankenda erst eine Befugnis ausstellen, wenn beide Ehegatten einen Passersatzantrag ausgefüllt haben und die Passersatzbeschaffung über das Landesamt für Ausländerangelegenheiten innerhalb von sechs Monaten nicht zum Erfolg führt.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des vorgenannten Bescheides wird auf diesen Bezug genommen. Nachdem die Kläger zu 1) und 2) jeweils Passersatzanträge ausgefüllt und unterschrieben hatten, bat der Beklagte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 13.03.2001 um Durchführung der Passersatzbeschaffung in Amtshilfe. Nachdem das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein dem Beklagten am 04.10.2001 telefonisch mitgeteilt hatte, dass eine Passersatzzusicherung für die Kläger zu 1) und 2) vorliege, teilte der Beklagte dem Verfahrensbevollmächtigten der Kläger mit, dass nunmehr die Ausstellung von Befugnissen nicht mehr in Betracht komme. Mit Schreiben vom 01.11.2001 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Kläger (erneut), diesen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Mit Bescheid vom 29.11.2001 forderte der Beklagte schließlich den Sohn der Kläger, den vormaligen Kläger zu 3), zur Ausreise auf und drohte gleichzeitig die Abschiebung an.

Gegen den vorgenannten Bescheid haben die Kläger mit Schreiben vom 23.12.2001 Widerspruch eingelegt, über den - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden ist.

Am 23.11.2001 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie zunächst die Erteilung von jeweils für zwei Jahre gültigen Aufenthaltsbefugnissen für die Kläger zu 1) und 2) und deren Sohn, dem vormaligen Kläger zu 3) beehrten.

Die Kläger beantragen nunmehr - unter Rücknahme der Klage im Übrigen -

den Beklagten zu verpflichten, den Klägern zu 1) und 2) eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass den Kläger ein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nicht zustehe. Zwar könne es sich bei der Formulierung im letzten Absatz des Bescheides vom 05.03.2001 um eine Zusicherung im Sinne vom § 108 a LVwG handeln. An diese Zusicherung sei der Beklagte jedoch gern. § 108 a Abs. 3 LVwG nicht mehr gebunden, da sich die Sach- und Rechtslage derart geändert habe, dass der Beklagte bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen. Eine wesentliche Änderung im vorgenannten Sinn sei zum einen durch die dem Beklagten im Juni 2001 mitgeteilte Schwangerschaft der Klägerin zu 2) und zum anderen durch die Zusicherung von Rückreisedokumenten durch die Botschaft des Heimatlandes der Kläger eingetreten. Zwischenzeitlich lägen für alle Familienmitglieder Rückreisedokumente vor und sei die Ausreise der Familie für Ende Februar 2002 vorgesehen. Da das Abschiebungshindernis „fehlende Rückreisedokumente“ nicht mehr vorliege, komme die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gern. § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG nicht in Betracht. Die von den Klägern vorgetragene besonderer Gefährdung von Kindern rechtfertige nicht die Annahme, dass für den vormaligen Kläger zu 3) ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis bestehe.

Die Rechtssache ist der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden. Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren mit Beschluss vom heutigen Tag eingestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungswünde:

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens des Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann, da der Beklagte hierauf mit der Ladung hingewiesen worden ist, § 102 VwGO, ist - soweit sie nach der teilweisen Rücknahme der Klage noch rechtshängig ist - begründet. Da sich der Beklagte in der Sache auf die Klage eingelassen hat, steht der Zulässigkeit der Klage die Nichtdurchführung eines Vorverfahrens nicht entgegen.

Den Klägern zu 1) und 2) steht gegen den Beklagten jeweils ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus § 30 Abs. 3 AuslG zu. Hinsichtlich des Klägers zu 1) ergibt sich der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zudem aus § 30 Abs. 4 AuslG.

Gern. § 30 Abs. 3 AuslG kann einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltsbefugnis - abweichend von § 8 Abs. 1 AuslG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

Die Kläger zu 1) und 2) sind auf Grund der obengenannten, in Bestandskraft erwachsenen Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.09.1994 und 23.05.2000, mit denen die Asylanträge der Kläger zu 1) und 2) abgelehnt worden sind und ihnen jeweils die Abschiebung angedroht worden ist, jeweils unanfechtbar ausreisepflichtig. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) liegen auch die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK für eine Duldung jeweils

vor, da ihr am 18.10.2001 in Deutschland geborener Sohn, der vormalige Kläger zu 3) sich seinerseits zur Zeit erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und hinsichtlich seiner Person zudem ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG gegeben ist.

Hinsichtlich des am 18.10.2001 geborenen Sohnes der Kläger, der bisher - soweit ersichtlich - einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung nicht gestellt hat und dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland damit gem. § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 AuslG zunächst bis zum Alter von sechs Monaten als erlaubt anzusehen ist, liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 Abs. 6 AuslG im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo vor.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ihm in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgen soll, erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, die eine Abschiebung aus rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen verbieten. Derartige Gefahren werden zwar bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG darüber, ob Abschiebungen in solche Staaten generell ausgesetzt werden sollten, berücksichtigt, wenn sie nicht nur den betreffenden Ausländer, sondern bestimmten Bevölkerungsgruppen oder der Bevölkerung des Abschiebezielstaates insgesamt drohen. Liegt jedoch - wie vorliegend - eine solche Anordnung, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, nicht vor, führen allgemeine Gefahren unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, wenn angesichts dieser Gefahren eine Abschiebung des betreffenden Ausländers unter Würdigung des in seinem Fall verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt eine allgemeine wirtschaftliche Notlage oder andere allgemeine Gefahren im Hinblick auf die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 GG in verfassungskonformer Einschränkung der die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sonst ausschließenden Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nur dann zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, wenn der Ausländer anderenfalls in eine extreme Gefahrenlage geriete, die ihn gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (BVerwG, Urteil vom 17. 10. 1995, BVerwGE 91, 324 ff.; Beschluss vom 25.02.2000, Buchholz 402.240, 5 53 AuslG Nr. 31). Hierbei muss der Eintritt der drohenden Gefahr mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein. Leben und körperliche Unversehrtheit des Einzelnen müssen hinsichtlich der drohenden

Rechtsgutbeeinträchtigung und der Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdend sein, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung des verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutzes'insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfolgen könnte. Maßgeblich ist insoweit eine objektive Beurteilung. Wann eine allgemeine Gefahrenlage in einem bestimmten Staat zu einem zwingenden Abschiebungshindernis führt, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen nach Grad, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise 'ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosenmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einem erhöhten Maßstab auszugehen, da sich nur dann die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden .zwingenden Abschiebungshindernisses über die gesetzliche Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG hinaus rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249).

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob bereits die desolaten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen -Verhältnisse -in-der -Demokratischen -Republik Kongo nach dem Vorstehenden eine extreme Gefahrenlage für Leib, Leben oder Freiheit des Sohnes der Kläger begründen. Eine bürgerkriegsähnliche Situation, in der nahezu jede Person Gefahr läuft, Opfer eines Übergriffes zu werden, besteht im Heimatland der Kläger -jedenfalls im Bereich der Hauptstadt Kinshasa - gegenwärtig nicht. Zwar ist die Lage im Kriegsgebiet in Nord- und Südkivu - nach wie vor - ungesichert und verschlechtert sich die desolote wirtschaftliche Lage zunehmend mit der Folge, dass mittlerweile selbst die Grundversorgung der Bevölkerung gefährdet ist. Die fortgesetzte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beruht hierbei auf Jahrzehnten von Misswirtschaft, Dirigismus und Verfall jeglicher Infrastruktur sowie die auch nach dem Waffenstillstand andauernde konfliktbedingte Teilung des Landes. Die wenigen Staatseinnahmen der heruntergewirtschafteten Staatsbetriebe aus Strom, Diamanten und dem Edelmetallexport wandern in dunkle Kanäle oder Militärausgaben (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.11.2001). -Nach dem vorgenannten Lagebericht ist Hauptursache der weiterhin angespannten Versorgungslage in Kinshasa das Fehlen hinreichender Transportmöglichkeiten aus den fruchtbaren Agrarprovinzen in die Stadt, zumal die Verbindungsstraßen und die Eisenbahnverbindung in den Bandundu und zur Hafenstadt Matadi in desolatem Zustand sind und die Flussschifffahrt auf dem Kongo in die Ostprovinzen, die jahrelang kriegsbe-

dingt unterbrochen war, vor kurzem erst in geringem Umfang durch die UN-Mission MONUC wieder eröffnet worden ist. In Ergänzung hierzu versuche die Bevölkerung in Kinshasa die Grundversorgung mit städtischer Kleinwirtschaft und Kleinviehhaltung zu sichern. Eine im September 2001 veröffentlichte Studie der landwirtschaftlichen Fakultät Kinshasa zur Ernährungssituation in Kinshasa habe u.a. ergeben, dass in einem Untersuchungszeitraum von 3 Monaten von 611 Haushalten 22 % der Haushalte eine Mahlzeit, 61,1 % zwei Mahlzeiten und 16,9 % drei Mahlzeiten pro Tag zu sich nehmen könnten. Die vorgenannte Studie komme zu dem Ergebnis, dass die Versorgung der Bevölkerung in Kinshasa mit Lebensmittel zwar schwierig sei, dass dank verschiedener Überlebensstrategien in Kinshasa jedoch keine akute Unterversorgung herrsche. Nach der Einschätzung des Institutes für Afrikakunde hängt das Überleben der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der schlechten militärischen, politischen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehr denn je vom Improvisationsvermögen, vom Durchhaltenwillen und der Durchsetzungskraft des Einzelnen ab, wobei kleinbäuerliche Selbstversorgungswirtschaft und ohne jede soziale Sicherung praktizierte Erwerbstätigkeit im sog. informellen Sektor der Städte die Hauptgrundlage für das Überleben bilden (Auskunft vom 18.05.1999 an VG München). Die Lage im Bereich der Nahrungsmittelversorgung sei sehr kritisch, insbesondere im Hinblick auf die Verschlechterung des Ernährungszustandes von Kindern, wobei besonders betroffen die äußeren Vorstädte von Kinshasa seien (Auskunft vom 14.11.2000 an VG München). Auch nach Auskunft des UNHCR hat sich die wirtschaftliche Situation in Kinshasa und der Demokratischen Republik Kongo im allgemeinen seit Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzungen im August 1998 kontinuierlich und drastisch verschlechtert; die vorhandenen Nahrungsmittellieferungen deckten ca. 60 % des Bedarfs. Personen, die nach Kinshasa zurückkehrten, ohne dort auf die Unterstützung ihres Familienverbandes zurückgreifen zu können, würden in einem der von der Regierung eingerichteten Lagern für intern Vertriebene eine reelle Überlebenschance haben (Auskunft vom 08.03.2001 an VG München).

Ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ergibt sich für den am 18.10.2001 in Deutschland geborenen Sohn der Kläger jedenfalls aus gesundheitlichen Aspekten. Aus der dem Gericht vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnislage ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes, dass jedenfalls im Falle von in Deutschland geborenen Kindern - wie dem Sohn der Kläger - zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Rückkehr in ihr Heimatland eine extreme Gefahr für Leib und Leben besteht, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel für eine gegebenenfalls erforderliche medizinische Versorgung nicht zur Verfügung stehen. Nach dem zum

Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Gutachten des Universitätsklinikums Heidelberg, Dr. Junghanns, vom 09.02.2001 gegenüber dem VGH Württemberg steigt das Risiko, beim Übergang von Deutschland in die Demokratische Republik Kongo einen schwerwiegenden Gesundheitsschaden oder den Tod zu erleiden, drastisch. Zudem ist in der Mehrzahl der Erkrankungen eine wirksame Prävention nicht vorhanden, nicht verfügbar oder nicht nachhaltig nutzbar und - für den Fall, dass eine Erkrankung eingetreten ist - auf Grund mangelnder gesundheitlicher Versorgungsressourcen rechtzeitige Hilfe oft nicht (wirkungsvoll) zur Hand. Gleichzeitig weist das Gutachten darauf hin, dass - insbesondere in Deutschland geborene - Kinder auf Grund erhöhter Vulnerabilität in Folge spezifischer Immunkonstellation in besonderem Masse Risikogruppen darstellen. Kinder seien zudem besonders vulnerabel bezüglich Mangel- und Fehlernährung.

Es liegt auf der Hand, dass unmittelbar nach einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo aufgrund der „Schwierigkeiten, zunächst eine ausreichende Unterkunft und Ernährung zu besorgen, zunächst eine Mangelsituation entstehen wird, in der der Sohn der Kläger, der aufgrund des Umstandes, dass er in Westeuropa geboren ist, einen ausreichenden Immunschutz gegen die in seinem Heimatland auftretenden Krankheiten, wie z.B. Malaria oder Schlafkrankheit noch nicht aufgebaut hat (vgl. hierzu das o.g. Gutachten von Dr. Junghanns vom 09,02.2001), besonders anfällig für die, Infektionskrankheiten^A sind, Nach dem vorgenannten „Gutachten“ führt die Malaria-in der in :der Demokratischen Republik Kongo häufigsten Form, der Malaria tropica, unbehandelt innerhalb weniger Tage zum Tod, wobei aufgrund der mangelnden gesundheitlichen Versorgungsressourcen rechtzeitige Hilfe oft nicht (wirkungsvoll) zur Hand ist. Dies wird auch bestätigt durch den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Bericht des schweizerischen Bundesamtes für Flüchtlinge vom 05.10.2001 über die medizinische Infrastruktur und Behandlung in Kinshasa, der zudem festhält, dass zum einen die Sterblichkeit von in Kinshasa lebenden Kindern unter einem Jahr 77 ‰ und bei dort lebenden ein- bis fünfjährigen Kindern 35 ‰ beträgt und zum anderen darauf verweist, dass Malaria eine der häufigsten und tödlichsten Krankheiten in der DR Kongo darstelle und allein im ersten Drittel des Jahres 2000 die Pädiatrie in Kinshasa 47 % der Todesfälle auf Malaria zurückgeführt habe. In der gesamten DR Kongo habe es im Jahr 2000 etwa 200.000 Todesfälle infolge von Malaria gegeben, hiervon 40.000 Kinder.

Das nach dem Vorstehenden durch,eine Abschiebung des Sohnes der Kläger entstehende Risiko eines Todes liegt zur Überzeugung des Gerichtes - anders als bei den erwachsenen Klägern zu 1) und 2) - im Bereich einer extremen Gefahrenlage in dem oben dargelegten Sinn.

Kann der am 18.10.2001 in Deutschland geborene Sohn der Kläger damit in absehbarer Zeit nicht in sein Heimatland abgeschoben werden, steht seinen Eltern, den Klägern zu 1) und 2), ein Anspruch auf Duldung gem. § 55 Abs. 2 und 4 AuslG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zu. Art. 6 Abs. 1 GG stellt - ebenso wie Art. 8 EMRK - die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechtes aus Art. 6 Abs. 1 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (vgl. nur BVerfG, BVerfGE 80, 81). Ergibt sich im Einzelfall, dass mit den Wertungen des Art. 6 Abs. 1 GG keine andere Entscheidung als die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung vereinbar ist, verdichtet sich der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu einem Rechtsanspruch, sogenannte Ermessensreduzierung auf Null. Dieser Anspruch folgt aus dem Vorrang der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung bei einer Abwägung im Einzelfall. Bei in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit einem Säugling, der seinerseits nicht abgeschoben werden kann, zusammenlebenden Eltern sind die vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich gegeben, da ein Säugling in besonderem Masse auf die Fürsorge seiner Eltern angewiesen ist (so auch Hailbronner, Komm. zum Ausländerrecht, Rn. 29 zu § 55 AuslG). Bei den Klägern, die gemeinsam mit ihrem am 18.10.2001 geborenen Sohn in einer Beistandsgemeinschaft leben, sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben. Auf Grund des Umstandes, dass der vormalige Kläger zu 3) bereits auf Grund seines Alters auf die gemeinsame-Fürsorge seiner Eltern, der Kläger zu 1) und 2) angewiesen ist, überwiegen auf Grund einer Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eindeutig die bei Ablehnung der Aufenthaltsbefugnis zu erwartende Beeinträchtigung für die Familie der Kläger gegenüber den gegen den Aufenthalt sprechenden öffentlichen Interessen.

Nach dem Vorstehenden kommt es auf den Umstand, dass der Beklagte dem Kläger zu 1) mit Bescheid vom 05.03.2001 eine Zusicherung im Sinne von § 108 a Abs. 1 LVwG auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gegeben hat, nicht mehr an. Vorsorglich sei jedoch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Beklagten - Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 a Abs. 3 LVwG, unter denen der Beklagte an seine mit Bescheid vom 05.03.2001 gegebene Zusicherung nicht mehr gebunden ist, nicht vorliegen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere weder aus dem Umstand der dem Beklagten im Juni 2001 mitgeteilten Schwangerschaft der Klägerin zu 2)

oder der Geburt des vormaligen Klägers zu 3) im Oktober 2001 noch aus dem Umstand, dass hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) im Oktober 2001 und damit nach Ablauf der in der Zusicherung vom 05.03.2001 genannten Sechs-Monats-Frist die Ausstellung von Passersatzpapieren zugesichert worden ist. Wie oben dargelegt ergibt sich aus der Geburt des Sohnes der Kläger im Oktober 2001 vielmehr ein (weiterer) Duldungsgrund für die Kläger im Sinne von §§ 30 Abs. 3, 55 Abs. 3 AuslG.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) liegen darüber hinaus nach dem Vorstehenden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG i. V. m. § 55 Abs. 2 und 4 AuslG, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK vor, da der Kläger zu 1) auf Grund des oben genannten, Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.09.1994, der nach Erlass des Urteils des VG. Schleswig vom 13.12.1996 in der Sache 12 A 397/94 in Bestandskraft erwachsen ist, seit mehr als zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und er sich zu keinem Zeitpunkt geweigert hat, zumutbare Anforderungen zu Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

Vorsorglich weist das Gericht daraufhin, dass dem am 18.10.2001 geborenen vormaligen Kläger zu 3) gern. § 31 Abs. 2 AuslG mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an seine Eltern von Amts wegen ebenfalls eine entsprechende Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Sie gern. § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, Juristische Personen des öffentli-

chen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stegelmann